

Synopse

Beilage zum Anhörungsbericht

Kantonsverfassung; Änderung; Organbezeichnungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **110.000**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. Februar 2025	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau [Kantonsverfassung, KV] vom 25. Juni 1980) (Stand 30. Juni 2024) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 62 Obligatorische Volksabstimmungen</p> <p>¹ Der Volksabstimmung unterliegen in jedem Fall:</p> <p>a) Verfassungsänderungen,</p> <p>b) Gesetze, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates das Gesetz gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. Februar 2025	Kommentierungen
<p>c) Grossratsbeschlüsse und Volksinitiativbegehren über die Einleitung der Totalrevision der Verfassung,</p> <p>d) Volksinitiativbegehren auf Erlass, Änderung und Aufhebung von Verfassungsbestimmungen oder Gesetzen, sofern der Grosse Rat ihnen keine Folge geben will oder ihnen Gegenvorschläge gegenüberstellt,</p> <p>e) Grossratsbeschlüsse gemäss § 63 Abs. 1 lit. b–d und f dieser Verfassung, wenn sie nicht von der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Grossen Rates angenommen worden sind; ist dieses Quorum erreicht, kann ein Viertel aller Mitglieder des Grossen Rates den Grossratsbeschluss gleichwohl der Volksabstimmung unterstellen.</p> <p>² Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.</p>	<p>² Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des [...] <u>Gemeindeparlaments</u> unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der obligatorischen Volksabstimmung.</p>	
<p>§ 63 Fakultative Volksabstimmungen</p> <p>¹ Auf Begehren von 3'000 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <p>a) Gesetze,</p> <p>b) die vom Gesetz bezeichneten grundlegenden Pläne der staatlichen Tätigkeit, wenn sie verbindlich sind,</p> <p>c) die vom Grossen Rat genehmigten internationalen und interkantonalen Verträge,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. Februar 2025	Kommentierungen
<p>d) Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken,</p> <p>e) Beschlüsse des Grossen Rates über die Aufnahme fremder Gelder, die zu einer Höherverschuldung des Kantons führen,</p> <p>f) weitere durch Gesetz bezeichnete Beschlüsse des Grossen Rates.</p> <p>² Die Volksabstimmung über neue Ausgaben betreffend Bauten und Baubeiträge darf nur abgeschlossen und die endgültige Zuständigkeit der Behörden angeordnet werden, sofern durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht,</p> <p>a) die Kosten bestimmt oder</p> <p>b) bei kantonalen Bauten Objekt und Standort festlegt oder</p> <p>c) bei Baubeiträgen die Objekte bezeichnet sind.</p> <p>³ Der Grosse Rat darf ermächtigt werden, für einen besonderen Zweck fremde Gelder aufzunehmen, sofern deren Höhe durch Gesetz oder durch einen Beschluss des Grossen Rates, welcher der Volksabstimmung untersteht, festgelegt ist.</p> <p>⁴ Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.</p>	<p>⁴ Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des [...] <u>Gemeindeparlaments</u> unterliegen nach Massgabe von Gesetz und Gemeindeordnung der fakultativen Volksabstimmung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. Februar 2025	Kommentierungen
<p>§ 92 4. Kollegialsystem</p> <p>¹ Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.</p> <p>² Er wählt den Landammann und den Landstatthalter auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Der Staatsschreiber leitet die Staatskanzlei, die dem Regierungsrat als allgemeine Stabsstelle dient.</p>	<p>² Er wählt [...] <u>das Regierungspräsidium</u> auf die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl für das nächstfolgende Jahr ist ausgeschlossen.</p>	
<p>§ 107 Organisation</p> <p>¹ Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder der Einwohnerrat, der Gemeinderat und der Gemeindeammann.</p> <p>² Die Gemeinden legen im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Organisation in einer Gemeindeordnung fest.</p>	<p>¹ Notwendige Organe jeder Gemeinde sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne, die Gemeindeversammlung oder [...] <u>das Gemeindeparlament</u>, der Gemeinderat und [...] <u>das Gemeindepräsidium</u>.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 19. Februar 2025	Kommentierungen
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.	
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats GABRIEL Protokollführerin OMMERLI	